

Statut 41

betreffend

den Magistrat sowie die Gemeinde-
hilfsbeamten und Gemeindediener

der

Stadt Jever.



Jever.

Druck von C. L. Mettcker & Söhne.
1914.

A. Allgemeines.

§ 1.

Der Stadtmagistrat besteht aus dem Bürgermeister und vier Ratsherren.

§ 2.

I. Zu den Gemeindefürsorgebeamten gehören insbesondere:

1. der Stadtkämmerer,
2. der Stadtkassier,
3. ein Expedient,
4. der Maschinenmeister im Elektrizitätswerk,
5. der Maschinist im Elektrizitätswerk.

Der Kämmerer und der Kassier haben die für die ähnlichen Stellen im Oldenburgischen Staatsdienste vorgeschriebene oder eine dieser gleiche Prüfung nachzuweisen und auf Verlangen des Stadtmagistrats das Amt eines Standesbeamten mit zu übernehmen.

II. Zu den Gemeindefürsorgedienern gehören insbesondere:

1. die Schutzleute,
2. der Wegemeister,
3. der Armenhausvater,
4. die Polizeiwächter.

§ 3.

Für jeden der genannten Gemeindefürsorgebeamten und Gemeindefürsorgediener wird vom Magistrat eine Dienstvorschrift erlassen, welche mit den auf Grund des Artikels 101 der Gemeindeordnung etwa erlassenen Dienstvorschriften nicht in Widerspruch stehen darf. Der Dienstvertrag soll, soweit erforderlich, die näheren Bestimmungen über die Art und den Umfang der mit der Dienststelle verbundenen Pflichten enthalten.

B. Anstellung, Wartegeld und Pension.

§ 4.

Die Gemeindehilfsbeamten und Diener werden gemäß Artikel 40 der Gemeindeordnung vom Stadtmagistrat im Einverständnis mit dem Stadtrat angestellt. Die Wahl erfolgt in gemeinsamer vertraulicher Sitzung des Magistrats und Stadtrats.

§ 5.

Gemeindehilfsbeamte und Gemeindediener werden unwiderruflich (auf Lebenszeit) nur angestellt, nachdem sie vorher wenigstens 8 Jahre lang widerruflich angestellt gewesen sind. Die unwiderrufliche Anstellung ist im einzelnen Falle in gemeinsamer vertraulicher Sitzung des Magistrats und Stadtrats zu beschließen.

§ 6.

Soweit im Statut nichts anderes bestimmt ist, finden auf widerruflich angestellte Gemeindehilfsbeamte und Gemeindediener die für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen über Stellung auf Wartegeld, Versetzung in den Ruhestand und Entfernung aus dem Dienste entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die widerrufliche Anstellung kann vom Stadtmagistrate um den Zeitraum von zwei Jahren verlängert werden, wenn sich aus dem bisherigen Verhalten der Angestellten wesentliche Bedenken gegen die unwiderrufliche Anstellung ergeben.

§ 8.

Widerruflich angestellte Gemeindehilfsbeamte und Gemeindediener können vom Stadtmagistrat im Einverständnis mit dem Stadtrat bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten verabschiedet werden, wenn ein wichtiger Grund vorhanden ist.

§ 9.

Widerruflich angestellte Gemeindehilfsbeamte und Gemeindediener erhalten, wenn sie nach Vollendung zweier Dienstjahre ohne eigenes Verschulden durch Krankheit, Unfall oder Alter vorübergehend oder dauernd zu ihrem Dienste unfähig geworden sind, ein Wartegeld oder ein Ruhegehalt.

Das Wartegeld oder Ruhegehalt beträgt bis zum vollendeten 6. Dienstjahre 35 % des jeweiligen Gehalts. Vom 7. Dienstjahre an steigt das Wartegeld oder Ruhegehalt um jährlich 1 %, höchstens jedoch bis zu 50 %. Ein angefangenes Dienstjahr wird für voll gerechnet.

§ 10.

Die Stellung auf Wartegeld erfolgt in der Regel dann, wenn widerruflich angestellte Gemeindehilfsbeamte und Gemeindediener länger als drei Monate an der ordnungsmäßigen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte durch Krankheit behindert worden sind und eine baldige Besserung nicht zu erwarten ist. Bezieht der auf Wartegeld gesetzte Gemeindehilfsbeamte oder Gemeindediener aus einer öffentlichen Kasse ein Krankengeld, so wird es bei der Gehaltszahlung in Anrechnung gebracht.

~~Falls Gemeindehilfsbeamte oder Gemeindediener, die auf Wartegeld gesetzt sind, Krankenunterstützung, Unfall- oder Invalidenrente oder Ruhegehalt aus einem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen, so wird das Wartegeld um so viel gekürzt, als jene Bezüge mit dem Wartegeld zusammen das bisher bezogene Gehalt übersteigen. Die Anrechnung etwaiger Bezüge aus der Angestelltenversicherung bleibt vorbehalten.~~

§ 11.

In den Genuß eines Ruhegehalts kommen widerruflich angestellte Gemeindehilfsbeamte oder Gemeindediener, wenn sich bei ihnen dauernde Dienstunfähigkeit herausgestellt hat. Die Versetzung in den Ruhestand wird in jedem einzelnen Falle vom Stadtmagistrat im Einverständnis mit dem Stadtrat beschlossen, nachdem der Amtsarzt über die körperliche Dienstunfähigkeit und ein in dem Dienstfach bewandelter Sachverständiger über die Art der Arbeitsleistung gehört worden sind.

§ 12.

Die Stellung eines widerruflich angestellten Gemeindehilfsbeamten oder Gemeindedieners auf Wartegeld und seine Versetzung in den Ruhestand können gegen seinen Willen oder auf seinen Antrag erfolgen.

§ 13.

~~Bezieht ein in den Ruhestand versetzter widerruflich angestellter Gemeindehilfsbeamter oder Gemeindediener Unfall-, Invaliden- oder Altersrente oder Ruhegehalt aus einem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so wird das von der~~

Gemeinde zu zahlende Ruhegehalt um so viel gekürzt, als jene Bezüge mit dem Ruhegehalt zusammen 75 % des zuletzt bezogenen Gehalts übersteigen. Die Anrechnung etwaiger Bezüge aus der Angestelltenversicherung bleibt vorbehalten.

§ 14.

Des Wartegeldes oder des Ruhegehalts gehen widerruflich angestellte Gemeindefeldbeamte oder Gemeindefeldbediener verlustig, wenn sie sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht haben, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat.

Des Wartegeldes oder des Ruhegehalts können durch Beschluß des Stadtrats widerruflich angestellte Beamte oder Diener verlustig gehen, wenn sie

- a. einen unmoralischen Lebenswandel führen und trotz wiederholter Verwarnung seitens des Stadtmagistrats bei ihrem unwürdigen Verhalten beharren,
- b. ohne Erlaubnis des Stadtmagistrats ihren Wohnsitz außerhalb des Gemeindebezirks nehmen oder einen Erwerbszweig ergreifen und der Aufforderung des Stadtmagistrats, ihn aufzugeben, innerhalb einer ihnen gestellten angemessenen Frist keine Folge leisten.

§ 15.

Die Entfernung von widerruflich angestellten Gemeindefeldbeamten und Gemeindefeldbedienern aus dem Dienste ohne vorherige Kündigung und ohne Ruhegehalt und Wartegeld erfolgt:

- a. wenn gegen sie Zuchthausstrafe oder Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von den ordentlichen Gerichten erkannt wird,
- b. wenn sie oder ihre in einer häuslichen Gemeinschaft mit ihnen zusammenwohnenden Familienmitglieder ohne die Erlaubnis des Stadtmagistrats einen andern Erwerbszweig ergreifen und der Aufforderung des Stadtmagistrats, den Erwerbszweig aufzugeben oder das Familienmitglied aus der häuslichen Gemeinschaft zu entfernen, innerhalb einer ihnen gestellten Frist keine Folge leisten,
- c. wenn sie sich so unwürdig und pflichtvergessen erzeigen, oder durch grobe Verschuldung zur Wahrnehmung ihres Dienstes so unfähig geworden sind, daß ihr Verbleiben mit dem Zweck der Ordnung und des Ansehens des Dienstes unverträglich ist,

- d. wenn sie fortgesetzt gegen Vorgesetzte oder Untergebene oder gegen das Publikum, mit dem sie durch ihren Dienst in Berührung kommen, ein Verhalten beobachten, daß der Würde ihrer Stellung nicht entspricht,
- e. wenn sie beim Bezüge von Bartegeld sich vorsätzlich in eine Lage versetzen, welche ihre Wiedereinstellung oder zeitweilige Beschäftigung unmöglich macht.

§ 16.

Auf unwiderruflich angestellte Gemeindehilfsbeamte und Gemeindediener finden, soweit durch dieses Statut nicht etwas anderes bestimmt ist, die für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen Anwendung. (Artikel 40 § 3 Gem.-Ordnung).

~~Bezieht ein in den Ruhestand versetzter, unwiderruflich angestellter Beamter oder Diener Unfallrente oder Ruhegehalt aus einem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so wird das von der Gemeinde zu zahlende Ruhegehalt um so viel gekürzt, als jene Bezüge mit dem Ruhegehalt zusammen 90 % des zuletzt bezogenen Gehalts übersteigen. Die Anrechnung etwaiger Bezüge aus der Angestelltenversicherung bleibt vorbehalten.~~

§ 17.

Jeder Beamte oder Diener kann auf eine andere, seinen Fähigkeiten und seinem Bildungsgange entsprechende Stelle versetzt werden, wenn damit eine Minderung seines Dienst-einkommens nicht verbunden ist.

§ 18.

~~Den einzelnen Beamten und Dienern kann durch Beschluß des Stadtmagistrats frühere Dienstzeit im Staats- oder Kommunaldienst ganz oder teilweise auf den Zeitpunkt der unwiderruflichen Anstellung angerechnet werden, unbeschadet der Bestimmung des Artikels 58 § 2 des Zivilstaatsdienergesetzes. Die Anstellungsurkunde hat eine Angabe über die für das Ruhegehalt in Anrechnung kommenden Dienstjahre zu enthalten.~~

§ 19.

~~Die Berechtigten sind in allen Fällen zur Stellung der erforderlichen Anträge auf Bewilligung anzurechnender Bezüge (§§ 10, 13 und 16) verpflichtet.~~

C. Hinterbliebenenversicherung.

§ 20.

Auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Gemeindehilsbeamten und Gemeindediener findet das oldenburgische Gesetz vom 24. Dezember 1902, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienst Angestellten, Anwendung.

D. Zahlungspflichtige Kassen.

§ 21.

Die Zahlung der Ruhegehälter *z.* erfolgt für die Beamten des Elektrizitätswerkes oder etwa noch zu errichtender anderer städtischen Werke aus den Kassen dieser Werke, im übrigen aus der Stadtkasse. Alljährlich bei Feststellung der Voranschläge ist darüber zu beschließen, ob außer den zu zahlenden Ruhegehältern *z.* Rücklagen für einen besonderen Fonds zu machen sind oder der angesammelte Fonds zur Bezahlung der zu zahlenden Ruhegehälter *z.* heranzuziehen ist.

E. Uebergangsbestimmungen.

§ 22.

Sämtliche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Statuts im Dienste der Stadt befindlichen, ohne Pensionsberechtigung angestellten Hilfsbeamten und Diener gelten bis zum 1. Mai 1917 als widerruflich angestellt und erhalten für den Fall, daß sie ohne eigenes Verschulden durch Krankheit, Unfall oder Alter vorübergehend oder dauernd zu ihrem Dienste unfähig geworden sind, nach Maßgabe der §§ 10 Abs. 1, 11, 12, 14 und 15 dieses Statuts ohne Unterschied 35 % ihres jeweiligen Gehalts als Wartegeld oder Ruhegehalt. Die Höhe des Witwen- und Waisengeldes bemißt sich nach § 20 des Statuts.

Vom 1. Mai 1917 ab hat ihre unwiderrufliche Anstellung (auf Lebenszeit) zu erfolgen, falls sie vorher mindestens acht Jahre lang widerruflich angestellt gewesen sind und ihre fernere Dienstfähigkeit keinen erheblichen Bedenken

unterliegt. §§ 5, 7, 8, 17 und 20 finden entsprechende Anwendung.

§ 23.

Vor dem 1. Mai 1900 liegende Dienstjahre werden bei der unwiderruflichen Anstellung in keinem Falle angerechnet, im übrigen soll der Tag der widerruflichen Anstellung maßgebend sein.

§ 24.

Soweit bisher Versicherungspflicht nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung vorlag, ist die Versicherung fortzusetzen, die nach dem Gesetze von den Versicherten zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu leistenden Beiträge werden jedoch von der Stadt zur Zahlung übernommen.

Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld werden den zurzeit in Dienst befindlichen Gemeindehilfsbeamten und Gemeindedienern um den Betrag der Bezüge aus der reichsgesetzlichen Versicherung sowie etwaiger anderer aus Mitteln des Reiches, der Staaten, Gemeinden und anderer öffentlicher Verbände zu gewährenden Renten, Ruhegehälter und Unterstützungen gekürzt. Die Berechtigten sind zur Stellung der erforderlichen Anträge auf Bewilligung solcher Bezüge verpflichtet.

§ 25.

Statut XII, mit Ausnahme des Artikels 3, wird aufgehoben.

§ 26.

Die bisherigen Dienstanweisungen verlieren mit Inkrafttreten dieses Statuts ihre Gültigkeit.



Vorliegendes Statut ist auf Grund des Artikels 9 § 3
der Gemeindeordnung vom Staatsministerium genehmigt
worden.

Odenburg, den 15. April 1914.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Veröffentlicht.

Sever, 15. Juli 1914.

Stadtmagistrat.

Dr. Urban.

